

Gebührentarif der Fernwärmeversorgung

sRS 512.9

vom 9. März 2010¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005² als Gebührentarif:

Grundpreis	<p>Art. 1</p> <p>¹ Der monatliche Grundpreis der Fernwärmeversorgung beträgt Fr. 70.– plus Fr. 4.20 pro im Durchflussbegrenzer eingestellter ganzer Einheit.</p> <p>² Der Grundpreis wird indexiert. Massgebend ist der Monatsstand des Landesindex der Konsumentenpreise, der dem letzten Verbrauchsmonat vorangeht. Ausgangswert ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im Dezember 2009.</p> <p>³ Der Grundpreis wird nur angepasst, wenn sich der Landesindex seit der letzten generellen Grundpreis-Anpassung um mindestens 2 Punkte geändert hat.</p>						
Arbeitspreis	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Arbeitspreis der Fernwärmeversorgung in Franken pro MWh bezogener Wärmemenge beträgt das 0.9-fache des massgebenden Ölpreises.</p> <p>² Der massgebende Ölpreis ist das arithmetische Mittel der dem letzten Verbrauchsmonat vorangehenden 12 Monatswerte des vom Bundesamt für Statistik ermittelten Konsumentenpreises von Heizöl für Mengen von über 20'000 l (in Fr. pro 100 l, inkl. MwSt.).</p> <p>³ Der Arbeitspreis wird nur angepasst, wenn sich der massgebende Ölpreis seit der letzten generellen Anpassung um mindestens Fr. 1 pro 100 l geändert hat.</p>						
Pauschalierung Anschlussleitung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Pauschalbetrag gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a Reglement über den Vollzug des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) beträgt</p> <table><tr><td>a) für Aussenleitungen</td><td>Fr. 915.–/m</td></tr><tr><td>b) für Innenleitungen</td><td>Fr. 345.–/m</td></tr></table> <p>² Der pauschale Zuschlag gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. b Reglement über den Vollzug des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) beträgt</p> <table><tr><td>a) ab einer Verteil- oder Anschlussleitung im Erdreich</td><td>Fr. 8'600.–</td></tr></table>	a) für Aussenleitungen	Fr. 915.–/m	b) für Innenleitungen	Fr. 345.–/m	a) ab einer Verteil- oder Anschlussleitung im Erdreich	Fr. 8'600.–
a) für Aussenleitungen	Fr. 915.–/m						
b) für Innenleitungen	Fr. 345.–/m						
a) ab einer Verteil- oder Anschlussleitung im Erdreich	Fr. 8'600.–						

¹ cRS 2010, 47

² sRS 511.1

sRS 512.9

	b) ab einer Anschlussleitung im Nachbargebäude (mit einer Aussenleitung)	Fr.	4'850.--
	c) ab einer Anschlussleitung in einem angebauten Nachbargebäude (ohne Aussenleitung)	Fr.	2'700.--
Mehrwertsteuer	Art. 4 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif fest- gesetzten Gebühren und Pauschalen enthalten.		
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 5 Der Tarif für die Abgabe von Fernwärme vom 8. August 2006 ¹ wird aufgehoben.		
Inkrafttreten	Art. 6 Dieser Tarif tritt auf den 1. Juni 2010 in Kraft.		

St.Gallen, 9. März 2010

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2006, 133